Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/564

Antrag

der Abgeordneten Dr. Artzinger, Stein, Dr. Dichgans und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Umsatzsteuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 4 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 791), zuletzt geändert durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1330), wird folgende Ziffer 27 angefügt:

„27. die Lieferung von rohen Häuten und Fellen sowie Teilen davon (frisch, gesalzen) zur Ledererzeugung."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Bonn, den 29. Juni 1962

Dr. Artzinger
Stein
Dr. Dichgans
Baier (Mosbach)
Bausch
Dr. Czaja
van Delden
Gaßmann
Gontrum
Höfler
Frau Kleę
Maier (Mannheim)
Maucher
Ruf
Stooß

Begründung umseitig

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Begründung

Die deutsche Lederindustrie hat im Jahre 1960 ca. 210 000 t Häute und Felle eingearbeitet gegenüber jährlich etwa 280 000 bis 300 000 t in den Jahren 1928 bis 1934, auf das Gebiet der heutigen Bundesrepublik bezogen. Das Jahresaufkommen an Häuten und Fellen in der Bundesrepublik beträgt rund 110 000 t. Auf diesen Anfall ist die deutsche Lederindustrie aus Qualitätsgründen, die in der Rohware liegen, sowie zur Aufrechterhaltung ihres Exportgeschäfts und ihres Qualitätsniveaus überwiegend angewiesen.

Die schwierige wirtschaftliche Lage der Lederindustrie ist allgemein bekannt. In der konjunkturellen Nachkriegs-Entwicklung steht die ledererzeugende Industrie unverändert am Ende aller industriellen Fachzweige. Ihr derzeitiger amtlicher Produktionsindex liegt bei 83 gegenüber dem durchschnittlichen gesamtindustriellen Index von 276 (Basis 1936 = 100). Durch die Gesamtuntersuchung über die wirtschaftliche Lage der Lederindustrie (Leder-Enquete 1948/1956, die für die Jahre 1957 und 1958 zur Zeit fortgeführt wird, wird diese Feststellung voll bestätigt.

Die Häute- und Fellausfuhr ist in vielen europäischen Ländern bisher noch direkt oder indirekt kontingentiert. In multilateralen oder bilateralen Abmachungen werden von diesen Ländern gewisse Rohwarenmengen zum Export freigegeben, ebenso wie dies in Deutschland der Fall ist.

Nach dem EWG-Vertrag entfällt ab 1. Januar 1962 die bisherige Ausfuhrkontingentierung innerhalb dieses Raumes. Damit wird in der Bundesrepublik für Häute und Felle eine Neuordnung auf dem umsatzsteuerlichen Gebiet notwendig, um die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Lederindustrie mit den Lederfabriken in den anderen EWG-Ländern, insbesondere in Frankreich, zu ermöglichen.

Obwohl in Deutschland landwirtschaftliche Erzeugnisse aus allgemeinen volkswirtschaftlichen Gründen von der Umsatzsteuer befreit sind, wird bei der Lieferung von Häuten und Fellen bisher Umsatzsteuer erhoben, weil sie beim Metzger und nicht beim Landwirt anfallen. In Frankreich und Holland besteht für die Rohware Umsatzsteuerfreiheit bis zum Lederfabrikanten. Gerade diese unterschiedliche Behandlung des Rohstoffes Häute und Felle bedeutet für die deutsche Lederindustrie eine entscheidende wettbewerbsmäßige Benachteiligung innerhalb der EWG.

Mit der umsatzsteuerlichen Freistellung der Lieferung von Häuten und Fellen würde gleichzeitig auch die Frage der Ausfuhrhändlervergütung beim Export von Häuten und Fellen nach § 74 UStDB, die bei der wettbewerbsmäßigen Ausgangsstellung im EWG-Raum von ganz besonderer Bedeutung ist, eine automatische und gerechte Lösung für alle Beteiligten erfahren.

Angesichts der schwierigen Lage, in welcher sich die deutsche Lederindustrie bei stagnierenden Umsatzziffern, besonders auch durch die steigenden Ledereinfuhren aus dem EWG-Raum und aus dritten Ländern befindet, sollte die jetzige Unbilligkeit in der umsatzsteuerlichen Behandlung von Häuten und Fellen so schnell als möglich beseitigt werden.

Wenn diesem Antrag nicht entsprochen würde und wenn damit die einseitige umsatzsteuerliche Belastung der inländischen Rohware bei gleichzeitiger Begünstigung des Exports von Häuten und Fellen bestehenbliebe, ist mit Bestimmtheit mit einem weiteren Schrumpfungsprozeß in der deutschen Lederindustrie, die früher in der Welt führend war, schon in aller Kürze zu rechnen.